

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Sauer Bibus GmbH

Stand: 5. Juli 2002

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens im Rahmen von Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, solange ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.
- 1.3 Für die Auslegung der Lieferklausel (z. B. fob. cif. c. u. f) geltend die von der Internationalen Handelskammer festgelegten "Incoterms" in ihrer jeweils neuesten Fassung.

2. Angebot und Leistungsumfang

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Zu dem Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen sind vom Kunden hinzunehmen, sofern sie nicht über das handelsübliche Maß hinausgehen. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Der Kunde ist an die Bestellung und seinen Reparaturauftrag höchstens bis 4 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung der näher bezeichneten Ware innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigen, den Reparaturauftrag schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausgeführt ist.
- 2.3 Sämtliche zwischen uns und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen sind in dem jeweiligen Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, bzw. Liefervertrag schriftlich niederzulegen.
- 2.4 Angaben in den dem Kunden mit der Ware ausgehändigten Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße, Gewichte und Betriebskosten sind Vertragsinhalt. Sie dienen als Maßstab zur Feststellung, ob die Ware fehlerfrei ist.
- 2.5 Soweit im Bestimmungsland Einfuhrzölle oder sonstige Genehmigungen erforderlich sind, sind uns bei Bestellung deren Nummer, Genehmigungsdatum und Gültigkeitsdauer anzugeben.

3. Preis und Zahlung

- 3.1 Die Kaufpreise sind Tagespreise. Sie verstehen sich netto ab Werk und/oder Zolllager, unverpackt. Zur Berechnung kommen die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Geleistete Anzahlungen gelten nicht als Teilerfüllung. Wechsel und Schecks gelten erst mit endgültiger Einlösung als Zahlung. Diskont und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Die dem Kunden aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte werden hierdurch nicht berührt. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
- 3.3 Die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft.
- 3.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Kunden lediglich in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln steht.
- 3.5 Sind wir aufgrund eines Werklieferungsvertrages verpflichtet, die Ware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort zu versenden, wird die Vergütung in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gefahr auf den Kunden übergeht (Siehe Ziff. 5.2).

4. Fristen und Verzug

- 4.1 Lieferfristen und -termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich so bezeichnet worden sind. Dies gilt auch für die Fertigstellung von Reparaturen.
- 4.2 Diese Fristen beginnen mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor der Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.3 Diese Fristen sind eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Kunden innerhalb der Liefer- oder Fertigstellungsfrist mitgeteilt wurde. Die Einhaltung der Liefer- und Fertigstellungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
- 4.4 Die Liefer- und Fertigstellungsfristen verlängern sich angemessen, soweit die Lieferung der Ware durch von uns nicht zu vertretende äußere Umstände wie z. B. Krieg, Naturgewalt, innere Unruhen, hoheitliche Maßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen rechtmäßiger Arbeitskämpfe, insbesondere Streiks und Aussperrung, verzögert wird.
- 4.5 Entsprechendes gilt, wenn wir unsererseits nicht rechtzeitig beliefert werden. Wir sind zum Rücktritt berechtigt, wenn der Hersteller uns nicht beliefert. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung von uns zu vertreten ist.
- 4.6 Unsere Haftung für Verzögerungsschäden bleibt in allen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Kunde kann den nachweislich entstandenen Schaden ersetzt verlangen, jedoch nur in Höhe von 1/2% der vereinbarten Vergütung pro Woche Lieferverzögerung, insgesamt höchstens 5% der vereinbarten Vergütung.
- 4.7 Für durch Verschulden unseres Vorlieferanten verzögerte oder unterliebene Lieferungen haben wir - ausgenommen Auswahl- oder Überwachungsverhalten - nicht einzustehen. Satz 1 gilt nicht, falls sich das Verhältnis zwischen uns und dem Kunden nach Werkvertragsrecht bestimmt. In jedem Fall sind wir verpflichtet, den Kunde schadlos zu halten, sofern dieser die ihm abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Zulieferer nicht vollständig durchsetzen kann.
- 4.8 Wir können neben der gesetzlichen Frist des § 286 Abs. 3 BGB und der Mahnung den Kunden auch durch ein anderes nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel im Sinne des § 286 Abs. 2 BGB in Verzug setzen.
- 4.9 Mehraufwendungen, die uns durch den Annahmeverzug des Kunden entstehen, können wir vom Kunden ersetzt verlangen.

5. Gefahrübergang und Versand

- 5.1 Versandweg und -mittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Die Kosten des Versands trägt der Kunde. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert.
- 5.2 Im Falle der Versendung der Ware geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werkes auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch weitere Leistungen übernehmen haben.
- 5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 5.4 Die Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziff. 7 (Mängelrüge und Haftung für Mängel) entgegenzunehmen.
- 5.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Wir behalten uns das Eigentumsrecht bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsvereinbarung mit dem Kunden vor.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln, gegen Eingriffe von dritter Seite zu sichern sowie - wenn dies schriftlich vereinbart wird - unverzüglich gegen Schäden "für fremde Rechnung" zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden selbst zu versichern. Der Kunde tritt hiermit etwaige versicherungsrechtliche oder sonstige Entschädigungsansprüche an uns ab.
- 6.3 Soweit Forderungen gegen den Kunden aufgrund eines Werkvertrages bestehen, behalten wir uns ein Werkunternehmerpfandrecht gem. § 647 BGB ausdrücklich vor.

- 6.4 Der Kunde darf die Ware ohne unsere Zustimmung nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, ist der Kunde zum Ausgleich der Kosten verpflichtet.
- 6.5 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungsendbetrages (einschl. MwSt.) aus diesem Geschäft sowie in Höhe aller sonstigen unbezahlten Rechnungsendbeträge (einschl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Die Abtretung ist unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an.
- 6.6 Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichteten uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 6.7 Die Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- 6.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware nach Mahnung herauszuverlangen. Hierin sowie in der Pfändung der Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
- 6.9 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Kunden nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender sowie aller sonstigen uns zustehenden Forderungen ausgekehrt.
- 6.10 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

7. Mängelrüge und Haftung für Mängel

- 7.1 Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen durch schriftliche Anzeige zu rügen.
- 7.2 Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in einem Jahr.
- 7.3 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich, nach billigem Ermessen uns unterliegender Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines von dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Bei Austausch der gesamten Kaufsache im Wege der Nacherfüllung haben wir für die zurückgenommene Sache gegen den Kunden einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung.
- 7.4 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte; Veränderung durch Einbau von Teilen fremder Herkunft; versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese von uns oder vom Hersteller empfohlen werden; normale Abnutzung, insbesondere von Verschleißteilen; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; ungeeigneter Baugrund; chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse. Dies gilt nicht, sofern die Schäden auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Insbesondere wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die auf eine Überschreitung der zulässigen max. Drehzahlen oder Drücke zurückzuführen sind.
- 7.5 Im Falle der Mängelbeseitigung hat der Kunde uns für die notwendigen Arbeiten eine angemessene Frist zu setzen. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden sind wir sofort zu verständigen. Können wir die Mängel dann nicht umgehend beseitigen oder sind wir ansonsten mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Er kann dann von uns Ersatz der notwendigen Kosten verlangen.
- 7.6 Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Die Gewährleistungsfrist an dem ursprünglichen Liefergegenstand wird um die Dauer einer eventuellen Betriebsunterbrechung verlängert. Schlägt eine von uns zu erfüllende Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz mehrerer Versuche fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen. Für die Nacherfüllung sind uns regelmäßig zwei Gelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
- 7.7 Für gebrauchte Ware übernehmen wir keine Gewähr, es sei denn, dass dies schriftlich vereinbart wurde.

8. Haftungsbeschränkungen

- 8.1 Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt dann, wenn der Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzen. Sofern wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen ist unsere Haftung - gleich, aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir werden uns auf diese Ausschlussklausel dann nicht berufen, wenn zu unseren Gunsten Versicherungsdeckung für den vom Kunden geltend gemachten Anspruch besteht.
- 8.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gilt die Haftungsbeschränkung nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Tod des Kunden.
- 8.3 Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, so wie im Fall von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Tod des Kunden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 9.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten nach Sinn und Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslicke.